

## Arbeitskreis Verkehrsrecht

Medizinisch Psychologische Untersuchung (MPU):

# „Auch wenn der Volksmund gerne vom ‚Idiotentest‘ spricht – die MPU ist keine IQ-Untersuchung!“

Selbst bei Verkehrsordnungswidrigkeiten drohen dem Mandanten unter Umständen nicht nur die Verhängung einer Geldbuße und die Eintragung von Punkten, sondern nicht selten auch der Verlust der Fahrerlaubnis.

Ein typischer Fall aus der täglichen Anwaltspraxis: Thomas W. hat bei der Betriebsfeier ein paar Bier getrunken, fühlt sich aber noch so fit, dass er mit dem Auto heimfährt. Dummerweise hält ihn kurz vor seinem Haus eine Polizeistreife an und bittet zum Alkoholtest. Die von den Beamten ermittelten 0,6 Promille haben nun schwerwiegende Folgen: „Ein Bußgeldverfahren und ich muss zum Idiotentest, das darf doch alles nicht wahr sein!“, schimpft der Elektroingenieur. Tatsächlich wird dem 39-Jährigen trotz der vergleichsweise geringen Promillezahl die Fahrerlaubnis entzogen – denn knapp zwei Jahre zuvor ist er schon einmal mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 mg/g erwischt worden. Deshalb gilt er nun als Wiederholungstäter.

Die Hinzuziehung eines Verkehrspsychologen in der anwaltlichen Praxis ist in derartigen Fällen dringend anzuraten, um Nachteile für den Mandanten beim Wiedererlangen der Fahrerlaubnis zu vermeiden.

Sehr anregend und von einer hohen Informationsdichte getragen war in dieser Hinsicht ein Vortrag des Diplom-Sozialwissenschaftlers Lars De Matteis-Lange im DAV-Haus in der Littenstraße. Organisiert vom Arbeitskreis Verkehrsrecht des Berliner Anwaltsvereins sprach De Matteis-Lange am 10. Mai 2012 über das Thema „Aktuelle Fragen zur MPU mit praktischer Anwendung“. Das Publikum bestand aus rund 40 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

### Die MPU ist kein IQ-Test

Der Referent leitet seit 1999 in Berlin-Tempelhof die verkehrspsychologische und -therapeutische Beratungsstelle VPB für auffällig gewordene Kraftfahrer. Gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gehören dazu drei Gruppen: Straßenverkehrsteilnehmer mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Kraftfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 1,6 Promille (das gilt übrigens auch für Radfahrer!) oder wiederholt mindestens 0,5 Promille. Und sogenannte Mehrfach-Punktetäter, denen aufgrund der Häufung der Regelverstöße die Fahrerlaubnis entzogen wurde bzw. dieses droht. Die Beratungsstelle beschäftigt mehrere ausgebildete Psychologen und bietet eine breite Palette an gezielten Angeboten: unter anderem Suchtberatung, Nachsorge- und Abstinenzkontrollprogramme, Kurse zum Punkteabbau nach § 4 Abs. 9 StVG sowie Maßnahmen zur Sperrfristverkürzung.



Lars  
De Matteis-Lange

Vielmehr sei es eine Mischung aus seelisch-körperlichem Check, Wissensabfrage und Überprüfung der Leistungsfähigkeit in verschiedenen Bereichen (Aufmerksamkeit, Belastbarkeit, optische Orientierung, Reaktions- sowie Konzentrationsfähigkeit). Als praktisches Beispiel hatte der Referent einen

Konzentrationstest aus dem „Wiener Testsystem“ mitgebracht. Dabei sieht man kurzzeitig eine Reihe von Bildern, an die man sich anschließend so genau wie möglich erinnern muss. Ich selbst hatte die Gelegenheit, mich diesem Test zu unterziehen – und war erstaunt, wie schwierig solche Aufgaben unter Druck auszuführen sind.

### Gute Vorbereitung erhöht die Chancen deutlich

In der Beratungsstelle von De Matteis-Lange kann man sich auf solche Tests ebenso gut vorbereiten wie auf die zahlreichen wiederkehrenden Wissensfragen. Gutachter wollen nämlich sehen, dass Delinquenten sich mit ihren Problembereichen auseinandersetzen. Also sollte ein mit Alkohol auffällig Gewordener genau wissen, wie viele Promille er nach dem Konsum von zwei Bier und einem Whiskey intus hat. Und von einem „Punktetäter“ mit übererhöhtem Kontostand in Flensburg darf man erwarten, dass er die Konsequenzen seiner jeweiligen Regelverstöße kennt.

Das Wichtigste ist nach der Erfahrung von Lars De Matteis-Lange aber etwas Anderes: „Der Begutachtete muss glaubhaft machen, dass sich sein Bewusstsein gewandelt hat!“ Das erfolgt (zumindest bei Alkohol- und Drogenkonsumenten) durch regelmäßige Kontrollen der Blutwerte. Die Abstinenz muss zum Zeitpunkt einer MPU je nach Fall sechs bis zwölf Monate nachweisbar sein. Deshalb sollten die Screenings so früh wie möglich beginnen. Doch die Rauschmittelabstinenz ist sozusagen nur die notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche MPU. Zusätzlich muss man in einem psychologischen Gespräch seine Einsicht zeigen – und erklären, was sich im Leben geändert hat,

damit ein ähnliches Fehlverhalten im Straßenverkehr zukünftig nicht mehr vorkommen wird. „Unseren Klienten fällt es nicht schwer, die Gutachter zu überzeugen, schließlich erforschen sie bei uns sehr gründlich die Gründe für ihre Auffälligkeiten“, erklärt De Matteis-Lange.

**Je besser die Kooperation,  
desto höher der Nutzwert  
für den Mandanten**

Das Fazit des spannenden Vortrags: Der Mandant kann von der frühzeitigen Zusammenarbeit zwischen dem Verkehrspsychologen und seinem Anwalt sehr profitieren:

1. Je besser man sich auf die MPU vorbereitet, desto wahrscheinlicher wird

sie bestanden. Die jeweilige Beratungsstelle ist nicht nur bestens mit der im jeweiligen Gebiet herrschenden Begutachtungspraxis vertraut. Sie bietet zudem auf den Mandanten zugeschnittene Angebote, um ihn individuell vorzubereiten. Somit unterstützt sie ihn ganz konkret, den Führerschein durch eine positive Begutachtung rasch wiederzuerlangen.

2. Der Anwalt kann wiederum die vorliegenden Ermittlungsakten der Beratungsstelle zur Verfügung stellen. So kann man die heiklen Punkte in der anstehenden MPU fundiert beleuchten und zugleich einheitliche Argumentationslinien erarbeiten.
3. Nutzt der Mandant ein solches Beratungsangebot, ist das ein Nachweis

gegenüber den Behörden, dass er an seiner persönlichen Charakterentwicklung arbeitet. Das hilft beim Beantragen von Sperrfristverkürzungen und kann auch bei der Verhandlung der Strafsache von Vorteil sein.

Wenn Mandant, Beratungsstelle und der Anwalt vertrauensvoll und gut abgestimmt kooperieren, stehen die Chancen sehr gut, dass nicht nur die Sanktion so gering wie möglich ausfällt, sondern der Mandant auch seine Fahrerlaubnis wiedererlangt – und dabei die zur Verfügung stehende Zeit optimal genutzt wird.

*RA Gregor Samimi,  
Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht  
und Versicherungsrecht*